

9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund von §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 13.7.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden
 - a) hinter dem Wort „Regelgebühr“ die Worte „und Kurse ‚Deutsch als Fremdsprache‘ (selbstzahlende Personen)“ eingefügt,
 - b) die Zahl „2,60“ durch die Zahl „3,25“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) EDV-Kurse und Bildungsurlaube 4,00 €“.
4. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird gestrichen.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „8 bis 9“ durch die Worte „6 bis 8“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden
 - a) hinter dem Wort „Regelgebühr“ die Worte „und Kurse ‚Deutsch als Fremdsprache‘ (selbstzahlende Personen)“ eingefügt,
 - b) die Zahl „3,25“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
7. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) EDV-Kurse und Bildungsurlaube 6,50 €“.
8. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
10. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

11. Abs. 5 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 8.
12. In dem neuen § 2 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
13. Nach dem neuen § 2 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Soweit eine Gebühr für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit anfällt, erhöht sie sich um den jeweils gültigen Satz der Umsatzsteuer.“
14. In § 3 Abs. 4 Buchst. a wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
15. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kurse und Prüfungen, deren Kosten durch Sonderzuschüsse gedeckt werden, sind gebührenfrei.“
16. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zur Fälligkeit der Gebühr“ durch die Worte „innerhalb von einer Woche nach der Anmeldung“ ersetzt.
17. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
18. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Teilnehmergebühr“ durch das Wort „Teilnahmegebühr“ ersetzt.
19. In § 5 Abs. 1 Buchst. b wird das Wort „Kursteilnehmer“ durch das Wort „Gebührenpflichtige“ ersetzt.
20. In § 5 Abs. 1 Buchst. c wird das Wort „Kursteilnehmer“ durch das Wort „Gebührenpflichtige“ ersetzt.

Art. 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gießen, den 18. Juli 2023

Eibelshäuser
Stadträtin